

Einspracheschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Damit die Bauarbeiten termingemäss begonnen werden können, wird Einsprachen die aufschiebende Wirkung entzogen.

Einen Übersichtsplan mit Verfügungstext der Verkehrsordnung finden Sie auf der Homepage der Dienstabteilung Verkehr unter dem Link:

[www.stadt-zuerich.ch/verkehrsvorschriften](http://www.stadt-zuerich.ch/verkehrsvorschriften)

Zürich, 17. Dezember 2013 GK0197ztgA

Der Vorsteher des Polizeidepartements



Stadt Zürich

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

### Naturschutz – Kommunale Schutzverordnung «Fluntern»

Zwischen der Gloriastrasse und der Kirche Fluntern befindet sich das Objekt KSO 33.13 aus dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte. Die 47 Aren umfassende Magerwiese auf der Parzelle mit der Kat.-Nr. FL1015 gehört zum Verwaltungsvermögen von Grün Stadt Zürich und liegt in der Freihaltezone. Mit der Unterzeichnung des «Countdown 2010» und der zugehörigen Erklärung hat sich die Stadt Zürich zum Ziel gesetzt, die Zahl der rechtlich gesicherten Schutzgebiete zu erhöhen. Insbesondere aufgrund der bestehenden Artenvielfalt, des Vorkommens seltener Lebensräume (Halbtrockenrasen) sowie der Grösse des Areals erfüllt der Kirchrain Fluntern die Voraussetzungen eines Schutzobjekts. Im Zuge der Umsetzung dieses Ziels war 2011 vorgesehen, die Magerwiese bei der Kirche Fluntern formell unter Schutz zu stellen. Zur selben Zeit traten die Quartierorganisationen von Fluntern mit dem Wunsch an Grün Stadt Zürich heran, dort einen Rebberg anzulegen. In der Folge wurde die Realisierbarkeit eines Rebbergs und dessen Vereinbarkeit mit den Inventarzielen geprüft und im Juli 2013 vom Stadtrat eine kommunale Schutzverordnung erlassen, welche in einer Teilfläche der Wiese die Anlage und den Betrieb eines artenreichen Rebbergs im Rahmen einer Rebbergschutzzone vorsah (Stadtratsbeschluss Nr. 652 vom 10.07.2013). Gegen diesen Stadtratsbeschluss erhoben Nachbarn Rekurs, wobei die Rekurrenten sich insbesondere gegen den geplanten Rebberg zur Wehr setzten. Dieser fundiert begründete Rekurs sowie die vom Stadtrat in Aussicht genommenen Sparmassnahmen veranlassten den Stadtrat, den Stadtratsbeschluss Nr. 652 vom Juli 2013 zu widerrufen und durch die nachfolgende kommunale Schutzverordnung zu ersetzen. Der floristisch besonders wertvolle Halbtrockenrasen entlang der Gloriastrasse und auch die anschliessende flachgeneigte Fromentalwiese werden nun umfassend geschützt.

Der Stadtrat beschloss am 20. November 2013:

1. Gestützt auf § 203 Abs. 1 lit. g und § 205 lit. b PBG wird folgende Verordnung erlassen:

#### Kommunale Schutzverordnung «Fluntern»

##### I. Geschützt ist

Objekt aus dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte auf folgender Parzelle:

Kat.-Nr. FL1015, Objektname Fluntern, Inventarnummer KSO-33.13

Die Lage und Grenzen des Schutzgebietes sind aus dem Übersichtsplan im Massstab 1:2000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

##### II. Schutzziel

Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung und Neuschaffung des Schutzobjektes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Besonderer Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere der Halbtrockenrasen entlang der Gloriastrasse und die Fromentalwiese im oberen Bereich der Parzelle. Die Flora magerer Standorte und die lokaltypischen Arten extensiver Wiesen werden besonders gefördert.

##### III. Gliederung des Schutzgebiets:

Das gesamte Schutzgebiet ist Naturschutzzone 1.

##### Zweck der Naturschutzzone 1

Die Naturschutzzone 1 dient der Erhaltung und Aufwertung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

##### IV. Es gelten folgende Vorschriften:

Verboten sind alle mit den Schutzzielen nicht zu vereinbarenden Tätigkeiten, Verkehren und Einrichtungen, namentlich das Beeinträchtigen von Tieren und Pflanzen, der Bodenbeschaffenheit oder anderer natürlicher Verhältnisse, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Tätigkeiten im Rahmen der bewilligten Jagd sind von den Verboten ausgenommen.

##### Naturschutzzone 1

Verboten sind insbesondere:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen

– das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei

– das Lagern, Zelten, Kampieren, Durchführen von Veranstaltungen sowie das Überlassen von Standplätzen dafür

– das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen

– das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

– das Betreten, ausser auf Wegen

– das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen

– künstliche Beleuchtung

#### V. Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen im Schutzgebiet ist gewährleistet; Veränderungen an nicht-landwirtschaftlichen Bauten können im Rahmen der Rechtsordnung bewilligt werden, sofern die Schutzziele nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

#### VI. Pflege

a) Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach den Schutzzielen zu richten. Die entsprechenden Massnahmen sind von den Verboten ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem von Grün Stadt Zürich erstellten besonderen Pflegeplan festgelegt.

b) Es sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

Wiesen sind regelmässig zu mähen und das Schnittgut wegzuführen. Die Schnittzeitpunkte werden in Verträgen und dem Pflegeplan festgelegt.

Hecken sind periodisch selektiv und im Einklang mit dem Landschaftsbild zu verjüngen.

#### VII. Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse es erfordern, kann Grün Stadt Zürich, Fachstelle Naturschutz, Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Das Schutzziel gemäss Ziff. II. darf durch Ausnahmen jedoch weder gefährdet noch verletzt werden.

#### VIII. Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Verordnung werden nach Massgabe von §§ 340 ff. PBG geahndet.

#### IX. Aufhebung früherer Schutzanordnungen

Diese Schutzverordnung ersetzt innerhalb der im Plan bezeichneten Grenzen allfällige weitere auf § 203 und § 205 PBG gestützte Anordnungen; insbesondere den jüngsten Stadtratsbeschluss Nr. 652 vom 10. Juli 2013 «Kommunale Schutzverordnung Kirchrain Fluntern».

#### X. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist bzw. nach Rechtskraft eines allfälligen Rechtsmittelentscheides in Kraft.

2.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Re-



Stadt Zürich

Gesundheits- und Umweltdepartement

Wenn Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist:

**ÄRZTEFON:  
044 421 21 21**

[www.aerztefon.ch](http://www.aerztefon.ch)

Erfahrene Pflegefachpersonen vermitteln

### Notfallärztinnen und Notfallärzte

des Ärzteverbandes der Bezirke Zürich und Dietikon und wissen, welche

### Apotheken Notfalldienst leisten.

### Beratung bei kleineren medizinischen Problemen.

Gesundheits- und Umweltdepartement



Stadt Zürich

Entsorgung + Recycling

## Christbaum entsorgen

### Gratis Christbaum-Abfuhr im Januar 2014

Im Januar nimmt ERZ Ihren Christbaum gratis mit. So gehts: Schmuck entfernen, Baum auf 1,5 m verkleinern und am **Abfuhrtag für Bioabfall** vor 7 Uhr sichtbar neben den Züri-Sack-Container oder Bioabfallcontainer stellen.

Telefon 044 645 77 77, [www.erz.ch](http://www.erz.ch)



ERZ – Für die saubere Zukunft von Zürich